



# Das erweiterte Führungszeugnis

Handreichung für die Verwendung in der Caritas

[www.caritas-bamberg.de](http://www.caritas-bamberg.de)



Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

caritas



## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Obere Königstraße 4b

96052 Bamberg

Telefon 0951 8604-0

Telefax 0951 8604-199

E-Mail: [info@caritas-bamberg.de](mailto:info@caritas-bamberg.de)

Homepage: [www.caritas-bamberg.de](http://www.caritas-bamberg.de)

Text: Ursula Kundmüller, Janka Malki

Titelfoto: iStock

Gestaltung: Anastasia Firfarov

Druck: Druckerei Fruhauf, Bamberg

Erscheinungsdatum: November 2017

<b>1. Das erweiterte Führungszeugnis</b>	
<b>2. Einsichtnahme und Dokumentation .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Vorlagepflichtige Personengruppen .....</b>	<b>6</b>
3.1. Haupt- und nebenberuflich tätige Personen.....	7
3.1.1. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und sonstige Tätigkeiten mit Minderjährigen .....	7
3.1.2. Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb SGB XI.....	8
3.1.3. Schule: Caritas als Träger .....	10
3.1.4. Schule: Caritas als Kooperationspartner (z.B. im Rahmen der Ganztagschule) .....	11
3.1.5. Leistungserbringung im Bereich der Krankenversicherung (SGB V).....	11
3.1.6. Sonstige Dienste .....	12
3.2. Ehrenamtlich tätige Personen und Praktikant/innen .....	12
3.2.1. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und sonstige Tätigkeiten mit Minderjährigen .....	12
3.2.2. Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb SGB XI.....	14
3.3. Externe Personen/Dienstleister .....	15
3.4. Ausbilder bei der Caritas.....	15
3.5. Auszubildende in Einrichtungen der Caritas .....	16
<b>4. Katalog der Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen.....</b>	<b>17</b>
<b>5. Prüfschema zur Einsichtnahme in ein weiteres Führungszeugnis     bei Ehrenamtlichen.....</b>	<b>18</b>
<b>6. Vorlagen .....</b>	<b>19</b>
<b>7. Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>23</b>

# 1. Das erweiterte Führungszeugnis

## Was ist ein (erweitertes) Führungszeugnis?

Ein (erweitertes) Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister. Das Führungszeugnis (ursp. polizeiliches Führungszeugnis) ist eine vom Bundesamt für Justiz (BfJ) ausgestellte behördliche Bescheinigung über bekannte und registrierte Vorstrafen einer bestimmten Person. Die Ausstellung eines (erweiterten) Führungszeugnisses ist im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt.

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) gemäß § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass auch alle Verurteilungen aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von weniger als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG). Hierdurch werden auch alle Straftaten (z.B. wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen) unterhalb der „Bagatellgrenze“ im eFZ eingetragen.

## Warum wird ein eFZ in der sozialen Arbeit verlangt?

Die Vorlage eines eFZ soll gewährleisten, dass nur Personen in der Arbeit mit schutzbedürftigen Menschen eingesetzt werden, die keine Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung begangen haben. Mit dem eFZ soll damit die persönliche Eignung einer Person für die Tätigkeit mit schutzbedürftigen Menschen nachgewiesen werden. Wurde eine dieser Straftaten von einer Person begangen, besteht ein Tätigkeitsausschluss für das jeweilige Arbeitsfeld. Dies sind insbesondere Tätigkeitsbereiche mit Kindern und Jugendlichen, mit Menschen mit Behinderung sowie pflegebedürftigen Personen.

## Wer kann ein eFZ beantragen?

Ein eFZ kann von jeder Person ab 14 Jahren für sich bei ihrer örtlich zuständigen Gemeinde oder über das Online Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden,

1. wenn bestimmte gesetzliche Bestimmungen die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorsehen oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
  - ▶ die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe,
  - ▶ eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
  - ▶ eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

## Bedingungen für die Ausstellungen eines eFZ

Um ein eFZ zu beantragen, muss die antragstellende Person eine Aufforderung einer Person/Institution vorlegen, die bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG zur Ausstellung erfüllt sind.

## Wie alt darf das Führungszeugnis sein?

Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein.

## Wiedervorlage

Die Vorlage eines eFZ wird in den Gesetzestexten in der Regel vor der Einstellung/Beauftragung einer Person und dann in regelmäßigen Abständen vorgeschrieben. Für die Jugendhilfe ist dies in § 72a Abs. 1 SGB VIII geregelt, für behinderte Menschen und Leistungen der Pflege außerhalb des SGB XI in § 75 Abs. 2 SGB XII. In der Regel wird eine Wiedervorlage nach 5 Jahren verlangt. Soweit dieser Turnus von gesetzgeberischer Seite, Kostenträgern oder Aufsichtsbehörden nicht anders bestimmt wird, sollte eine Wiedervorlage auch in allen weiteren Bereichen spätestens nach 5 Jahren erfolgen.

## **Kosten des eFZ**

Bei Bewerbern tragen diese die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses (aktuell 13 Euro), bei bestehenden Tätigkeitsverhältnissen der Dienstgeber. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt oder im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes absolviert wird, werden für die Ausstellung des eFZ auf Antrag keine Gebühren erhoben.

## **Verwendung einer Selbstauskunft mit Verpflichtungserklärung**

In einer Selbstauskunft mit Verpflichtungserklärung versichern zukünftige Mitarbeiter/innen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche, dass sie nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung verurteilt sind. Sie bestätigen in der Selbstauskunft darüber hinaus, dass aktuell kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist, und verpflichten sich, den Dienstgeber zu informieren, falls wegen solcher Straftatbestände ein Strafverfahren gegen sie eröffnet wurde.

Durch diese Verpflichtungserklärung schließt die Selbstauskunft eine Lücke, die ein erweitertes Führungszeugnis nicht abzudecken in der Lage ist. Eine Selbstauskunft mit Verpflichtungserklärung zur persönlichen Eignung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sollte jedoch bei allen Personen, die Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, im Vorfeld der Tätigkeit eingeholt werden (siehe Vorlage).

## **Was ist zu tun, wenn Beschäftigte oder Ehrenamtliche sich weigern, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen?**

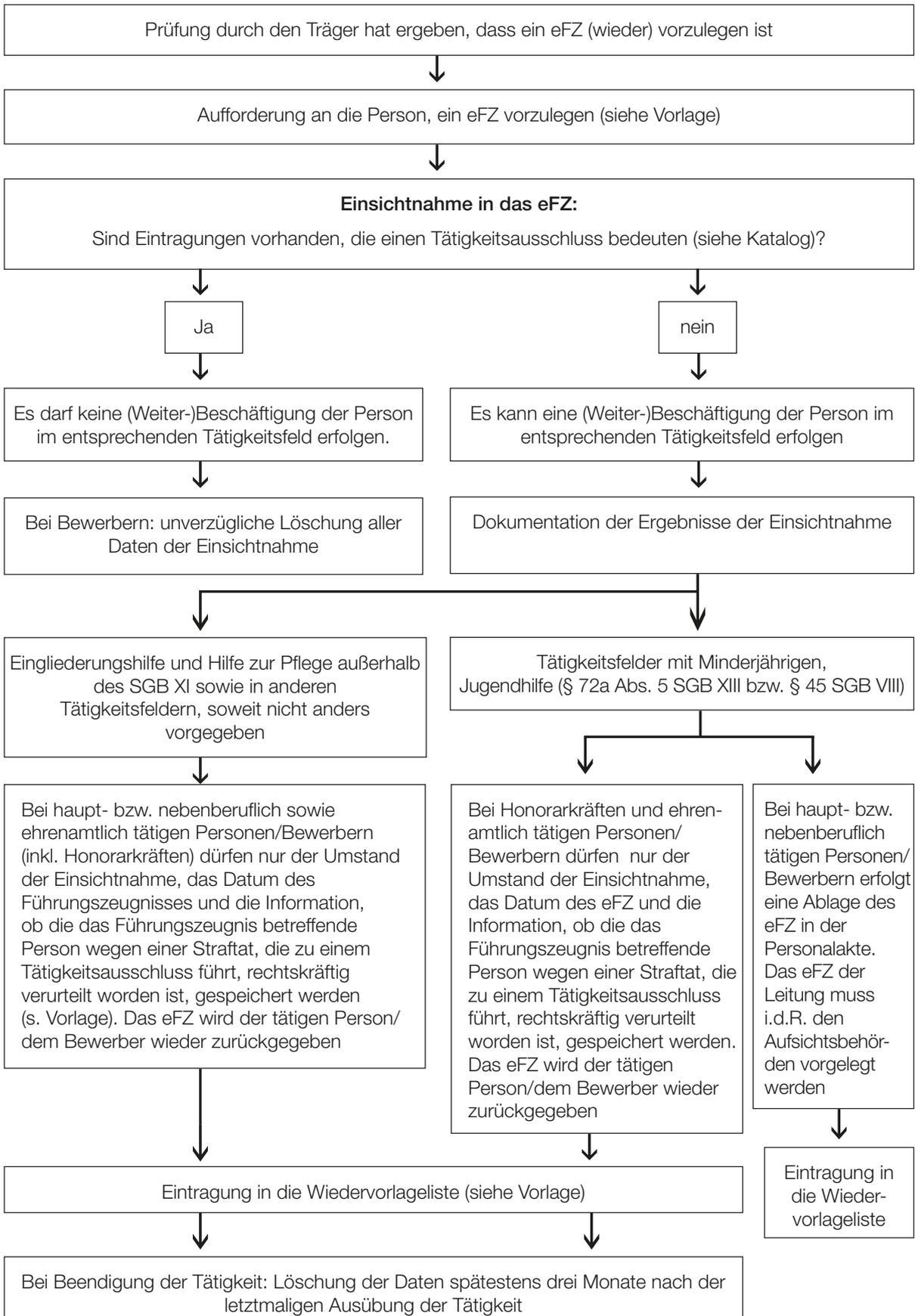
Ist die Vorlage eines eFZ gesetzlich vorgeschrieben, sind (auch bereits beschäftigte) Mitarbeiter/innen, Honorarkräfte sowie Ehrenamtliche verpflichtet, dieses dem Dienstgeber vorzulegen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nicht möglich.

Für manche Ehrenamtliche mag die Pflicht zur Vorlage als eine Vorverurteilung oder Gängelung oder als bürokratischer und sinnloser Verwaltungsakt erscheinen. Diese Argumente sind zum Teil nachvollziehbar, mutet doch die Abwicklung der Vorlagepflicht den Verantwortlichen einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand zu. Meist zeigen sich Ehrenamtliche jedoch verständnisvoll, wenn neben der Gesetzeslage auch darauf verwiesen wird, dass der Caritas schutzbedürftige Menschen anvertraut werden und deren Schutz soweit wie möglich gewährleistet werden soll. Mit Ausnahme weniger Fälle (siehe Prüfschema Seite 18) muss daher auf die konsequente Umsetzung der Gesetzeslage auch bei Ehrenamtlichen beharrt werden.

## **Wenn ein eFZ bereits bei einem anderen Dienstgeber vorgelegt wurde**

Auch wenn eine zukünftig tätige Person bei einem anderen Dienstgeber bereits ein eFZ zu den Akten gegeben hat, sollte eine erneute Vorlage verlangt werden, da die Gesetzeslage eine Einsichtnahme in das eFZ bzw. die Vorlage des eFZ verlangt. Bei Personen, bei denen durch einen anderen Dienstgeber lediglich Einsicht in das eFZ genommen, dieses jedoch nicht zu den Akten genommen wurde, ist darauf zu achten, dass das eFZ nicht älter als 3 Monate ist.

## 2. Einsichtnahme und Dokumentation



**Zu beachten:** Das Führungszeugnis soll bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein. Straftaten, die nicht im Katalog nach § 72a Abs.1 SGB VIII bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 SGB XII oder in § 25 JArb-SchG aufgeführt sind, unterliegen bei bestehenden Mitarbeiter/innen und Honorarkräften einem Verwertungsverbot und dürfen weder dokumentiert noch weiter verwertet werden.

### 3. Vorlagepflichtige Personengruppen

#### 3.1. Haupt- und nebenberuflich tätige Personen

##### 3.1.1. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und sonstige Tätigkeiten mit Minderjährigen

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Personen (auch Honorarkräfte), die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe (SGB VIII) wahrnehmen und somit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Jugendhilfe arbeiten.

**Zu beachten:** Werden Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen außerhalb des SGB VIII wahrgenommen, besteht zwar keine Vorlagepflicht des eFZ, jedoch ist der Träger befugt, von der tätigen Person/dem Bewerber ein eFZ nach §30a Abs. 1 Satz 2 b) c) BZRG zu verlangen. Aus Gründen der Organisationshaftung<sup>1</sup> sollte deshalb auch bei diesen Tätigkeiten Einsicht in das eFZ genommen werden.

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Leitung</li> <li>▶ erzieherische Fach-, Hilfs- und Ergänzungskräfte, auch im weiteren Sinne</li> <li>▶ Hausmeister/technischer Dienst</li> <li>▶ Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen</li> <li>▶ Schreibkräfte, die Kontakt mit Minderjährigen haben</li> <li>▶ Personen, die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind</li> <li>▶ Ausbilder (siehe Seite 15)</li> </ul>	<p>Alle Einrichtungen/Dienste, die Leistungen und andere Aufgaben des SGB VIII erbringen bzw. die Maßnahmen durchführen, die mit Geldern der Jugendhilfe bezuschusst werden z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung</li> <li>▶ Heimerziehung</li> <li>▶ Jugendsozialarbeit an Schulen</li> <li>▶ Erziehungsberatungsstellen</li> <li>▶ Familienpflege als Leistung SGB VIII</li> <li>▶ Sozialpädagogische Familienhilfe/Erziehungsbeistandschaft</li> <li>▶ Jugendarbeit</li> <li>▶ Erziehung in einer Tagesgruppe (HPT)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ Vereinbarungen mit den Jugendämtern nach § 72a SGB VIII</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Vereinsvormünder/Pfleger</li> </ul>	Vereinsvormundschaften/-pflegschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 72a SGB VIII</li> <li>▶ Art. 60 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze AGSG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Alle weiteren Personen, die Kontakt mit Minderjährigen haben</li> </ul>	Bei allen Tätigkeiten mit Minderjährigen, die nicht im Rahmen des SGB VIII erbracht werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ Organisationsverschulden</li> </ul>

<sup>1</sup> Sollte es zu Übergriffen auf Schutzbefohlene kommen, die mit Hilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

### 3.1.2. Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Fach- und anderes Betreuungspersonal, das haupt- und nebenberuflich beschäftigt ist (auch Honorarkräfte) und Kontakt mit Leistungsberechtigten aufgrund § 75 Abs. 2 SGB XII hat.

Grundsätzlich gilt der § 75 Abs. 2 SGB XII sowohl bei der Erbringung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen als auch bei Leistungen für (pflegebedürftige) Menschen außerhalb des SGB XI.

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Leitung</li> <li>▶ heilpädagogische, erzieherische, pflegerische Fach-, Hilfs- und Ergänzungskräfte</li> <li>▶ Schulbegleitung</li> <li>▶ Hausmeister/technischer Dienst, sofern sie Kontakt mit Betreuten haben</li> <li>▶ Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, sofern sie Kontakt mit Betreuten haben</li> <li>▶ Schreibkräfte, sofern sie Kontakt mit Betreuten haben</li> <li>▶ Ausbilder (siehe Seite 15)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Geeignete Einrichtungen i.S. § 75 Abs. 3 SGB XII i.V.m § 75 Abs. 2 Sätze 2,3,10 SGB XII, die Vereinbarungen mit dem Kostenträger gem. § 75ff SGB XII geschlossen haben (Leistungen außerhalb der Pflegeversicherung):               <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Heilpädagogische Tagesstätten für Kinder- und Jugendliche</li> <li>▶ Stationäre Einrichtungen für Kinder bzw. Erwachsene mit Behinderung</li> <li>▶ Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung</li> <li>▶ Werkstätten und Förderstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2018)</li> <li>▶ Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bei Einrichtungen, die Minderjährige betreuen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Leistungen der Pflege, die durch Leistungserbringer erbracht werden, die nicht nach den Vorschriften des SGB XI zugelassen sind</li> <li>▶ Pflegeeinrichtungen und -dienste, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossen haben (§ 75 Abs. 5 Satz 1,2 SGB XII) und lediglich eingestreuete Rüstige ohne Pflegegrad betreuen (siehe: Zu beachten):               <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Stationäre Einrichtungen der Altenhilfe</li> <li>▶ Sozialstationen</li> <li>▶ Tagespflege</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2018)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Pflegedienste, die Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb ihres im Versorgungsvertrag verbindlich festgelegten örtlichen Einzugsgebiets aufgrund Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 SGB XII erbringen, da diese Leistungserbringung nicht durch den Versorgungsvertrag nach SGB XI erfasst wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sozialstationen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG,</li> <li>▶ § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2018)</li> </ul>
--	---	---

**Zu beachten:** Gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII gilt § 75 Abs. 3 SGB XII **nicht** für zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI, soweit Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der Leistung zu vereinbaren sind (Versorgungsvertrag). Hier gilt das SGB XI. Das eFZ ist ebenso nicht erforderlich bei Vereinbarungen der Sozialhilfeträger mit den Pflegeeinrichtungen hinsichtlich der Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten. Diese Vereinbarungen ergänzen lediglich die SGB XI-Vereinbarungen.

Nach gegenwärtiger Auslegung des Gesetzes fallen z.B. die Dienste der Offenen Behindertenarbeit, sozialpsychiatrische Dienste sowie psychosoziale Beratungsstellen, soweit sie nicht auch vertragsgebundene Leistungen nach §§ 75ff. SGB XII bzw. §§ 123 SGB IX §§ erbringen, nicht in den Anwendungsbereich. In diesen Diensten muss also kein eFZ verlangt werden.

Bei Pflegeeinrichtungen und -diensten, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossen haben (§ 75 Abs. 5 Satz 1,2 SGB XII) und lediglich eingestreuete Rüstige ohne Pflegegrad betreuen, wird derzeit noch diskutiert, ob sie vom Geltungsbereich des § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX erfasst sind. Da dem Gesetz jedoch der Grundgedanke zugrunde liegt, dass eine vergleichbare Schutzbedürftigkeit bei Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege gegeben ist, sollten auch in diesen Einrichtungen keine Personen beschäftigt oder beauftragt werden, die entsprechend dem Katalog des § 75 Abs. 2 SGB XII wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung verurteilt sind. **Wir empfehlen auch in diesen Einrichtungen die Vorlage des eFZ.**

### 3.1.3. Schule: Caritas als Träger

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Personen (auch Honorarkräfte), die als Lehrkräfte beschäftigt sind, sowie sonstige Personen, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind. Ebenso Personen, die im Rahmen von Kooperationen an der Schule tätig sind.

Bei SchülerInnen/Studierenden an beruflichen Schulen, die für Tätigkeiten mit Minderjährigen oder Menschen mit Behinderung ausbilden, ist eine Befugnis gegeben, das eFZ vorlegen zu lassen. Daneben sind die Träger des praxisbezogenen Teils der Ausbildung verpflichtet, Einsicht in ein eFZ zu nehmen, sofern die SchülerInnen/Studierenden mit Minderjährigen bzw. Leistungsberechtigten aufgrund § 75 SGB XII arbeiten und damit die Voraussetzungen des § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Leitung</li> <li>▶ LehrerInnen</li> <li>▶ Beschäftigte oder sonstige schulische MitarbeiterInnen, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind</li> <li>▶ Lehrpersonal als Honorarkräfte, Heilpädagogische FörderlehrerInnen, WerkmeisterInnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Allgemein bildende Schulen</li> <li>▶ Berufliche Schulen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Berufsschulen</li> <li>▶ Berufsfachschulen</li> <li>▶ Wirtschaftsschulen</li> <li>▶ Fachschulen</li> <li>▶ Fachoberschulen und Berufsoberschulen</li> <li>▶ Fachakademien</li> </ul> </li> <li>▶ Förderschulen und Schulen für Kranke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ Artikel 94 BayEUG</li> <li>▶ § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Externes Betreuungspersonal</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gebundene und offene Ganztagschule</li> <li>▶ Mittagsbetreuung (bei externem Personal muss sich der Träger der Mittagsbetreuung das eFZ vorlegen lassen und dem Schulträger eine Unbedenklichkeitserklärung für das Personal abgeben)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a BZRG</li> <li>▶ Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Mai 2012 Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.13 566, 4.2 sowie vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 200 bzw. 201</li> <li>▶ § 25 JArbSchG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ SchülerInnen/Studierende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe</li> <li>▶ Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialpflege</li> <li>▶ Fachakademien für Sozialpädagogik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Befugnis, ein eFZ nach § 30a Abs. 1 SGB VIII zu verlangen</li> <li>▶ Organisationsverschulden<sup>2</sup></li> </ul>

<sup>2</sup> Sollte es zu Übergriffen auf Schutzbefohlene kommen, die mit Hilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

### 3.1.4. Schule: Caritas als Kooperationspartner (z.B. im Rahmen der Ganztagschule)

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Personen (auch Honorarkräfte), die Minderjährige betreuen.

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ BetreuerInnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Offene Ganztagesangebote</li> <li>▶ Gebundene Ganztagsangebote als externes Personal</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ § 25 JArSchG</li> <li>▶ Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministerium vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 201 bzw. 200</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ BetreuerInnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mittagsbetreuung (i.d.R. muss der Träger der Mittagsbetreuung dem Schulträger eine Unbedenklichkeitserklärung für sein Personal abgeben)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ § 25 JarSchG</li> <li>▶ Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 7. Mai 2012 Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.13 566, 4.2</li> </ul>

### 3.1.5. Leistungserbringung im Bereich der Krankenversicherung (SGB V)

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Träger sind befugt, von haupt- und nebenberuflich beschäftigten Personen (auch Honorarkräften) in diesem Tätigkeitsbereich ein eFZ vorlegen zu lassen, sofern die Personen unmittelbar mit Minderjährigen tätig sind.

Um ein Organisationsverschulden<sup>3</sup> auszuschließen, wird den Trägern deshalb die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen empfohlen.

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Pflegepersonal</li> <li>▶ Betreuungspersonal</li> <li>▶ hauswirtschaftliches Personal</li> <li>▶ Ausbilder (siehe Seite 15)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Leistungen im Bereich des SGB V: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Familienpflege</li> <li>▶ Sozialstation</li> <li>▶ Krankenhäuser</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ Organisationsverschulden</li> </ul>

<sup>3</sup> Sollte es zu Übergriffen auf Schutzbefohlene kommen, die mit Hilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

### 3.1.6. Sonstige Dienste

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Zuständige Stellen (z.B. Behörden und Kostenträger) können in weiteren Tätigkeitsbereichen von Trägern verlangen, dass diese Einsicht in das eFZ von haupt- und nebenberuflich tätigen Fach- und Honorarkräften nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beauftragt sind oder mit Tätigkeiten betraut sind, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (§ 30a Abs. 1 BZRG).

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ BeraterInnen/Fachkräfte</li> <li>▶ Honorarkräfte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Anerkannte Schwangerenberatungsstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 08.11.2016</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ BeraterInnen/Fachkräfte</li> <li>▶ Sonstige MitarbeiterInnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ § 44 Abs. 3 AsylG</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Weitere Personengruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und weitere Angebote, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Entsprechende Vorgaben von zuständigen Stellen, die dem § 30a Abs.1 BZRG entsprechen</li> </ul>

## 3.2. Ehrenamtlich tätige Personen und PraktikantInnen

### 3.2.1. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und sonstige Tätigkeiten mit Minderjährigen

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle ehrenamtlich tätigen Personen sowie PraktikantInnen, die Aufgaben der Jugendhilfe (SGB VIII) wahrnehmen und dabei Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

In den Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit dem örtlich zuständigen Jugendamt kann in begründeten Ausnahmefällen von der Vorlagepflicht abgesehen werden (siehe Prüfschema Seite 18). Bei schulischen Praktika bis zu einer Woche oder beim Freiwilligen Sozialen Schuljahr kann auf die Vorlage eines eFZ verzichtet werden, wenn die Tätigkeit kein oder nur ein minimales Gefährdungspotenzial aufweist (siehe Prüfschema Seite 18).

Auch für außerhalb des SGB VIII wahrgenommene Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen können hierfür zuständige Stellen durch Vorgaben die Träger verpflichten, Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen und PraktikantInnen einzuholen.

Doch auch wenn keine Vorlageverpflichtung für das eFZ besteht, hat der Träger im kinder- und jugendnahen Bereich die Befugnis, sich von den ehrenamtlich tätigen Personen oder PraktikantInnen ein eFZ nach § 30a Abs. 1 Satz 2 b) c) BZRG vorlegen zu lassen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung, von tätigen Personen ein eFZ vorlegen zu lassen, liegt beim Träger der Aufnahmeeinrichtung. Wenn die Caritas dort Leistungen erbringt, wird der Träger der Aufnahmeeinrichtung i.d.R. von der Caritas verlangen, dass sie sich ein eFZ vorlegen lässt und ihm gegenüber eine entsprechende Unbedenklichkeitserklärung für das Personal abgibt.

Personenkreis	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Personen in gesetzlichen Freiwilligendiensten <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Freiwilliges Soziales Jahr</li> <li>▶ Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes</li> <li>▶ Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719 /2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)</li> <li>▶ Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes</li> <li>▶ Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)</li> <li>▶ Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch</li> <li>▶ Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)</li> <li>▶ Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes</li> </ul> </li> <li>▶ PraktikantInnen in verpflichtenden oder freiwilligen Praktika</li> <li>▶ Studenten im Praxissemester</li> <li>▶ Personen, die über SGB II-Maßnahmen tätig sind</li> <li>▶ Freiwilliges Soziales Schuljahr</li> <li>▶ Andere ehrenamtlich Tätige (z.B. bei Zeltlagern, Familienwochenenden, Veranstaltungen), die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI im Sinne des § 75 Abs. 2 SGB XII haben (Ausnahmen möglich)</li> <li>▶ Bei Personen, die im Rahmen gerichtlich verhängter Sozialstunden in einer Einrichtung tätig sind, klärt der Einrichtungsträger vor Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Gericht, ob die Person geeignet im Sinne des § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2018) ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ Organisationsverschulden<sup>5</sup></li> </ul> <p>je nach Arbeitsfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 72a SGB VIII</li> <li>▶ § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2018)</li> <li>▶ § 44 Abs. 3 AsylG</li> <li>▶ Weitere Vorgaben gesetzlicher oder behördlicher Art oder von Kostenträgern</li> </ul>

**Zu beachten:** Aus Gründen der Organisationshaftung sollte bei allen Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen Einsicht in das eFZ genommen werden. Nur wenn die Tätigkeit kein oder nur ein minimales Gefährdungspotenzial aufweist, sollte auf die Vorlage eines eFZ verzichtet werden (siehe Prüfschema Seite 18).

<sup>5</sup> Sollte es zu Übergriffen auf Schutzbefohlene kommen, die mit Hilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Von Babysittern oder „Leihgroßeltern“ oder ähnlichen Personengruppen, die lediglich von der Caritas vermittelt wurden, ist diese nicht befugt, ein eFZ einzufordern. Jedoch besteht für die Caritas als Vermittler eine Hinweispflicht gegenüber den Eltern, dass diese ein eFZ vom Ehrenamtlichen verlangen können. Vermittelt das Jugendamt diese Dienste, kann dieses die Vorlage eines eFZ nach § 72a SGB VIII vom Ehrenamtlichen verlangen.

### 3.2.2. Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle dauerhaft ehrenamtlich tätigen Personen sowie PraktikantInnen, die Kontakt mit Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI haben.

Personenkreis	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Personen in gesetzlichen Freiwilligendiensten               <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Freiwilliges Soziales Jahr</li> <li>▶ Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes</li> <li>▶ Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)</li> <li>▶ Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes</li> <li>▶ Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)</li> <li>▶ Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch</li> <li>▶ Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)</li> <li>▶ Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes</li> </ul> </li> <li>▶ PraktikantInnen in verpflichtenden oder freiwilligen Praktika</li> <li>▶ Studenten im Praxissemester</li> <li>▶ Personen, die über SGB II-Maßnahmen tätig sind</li> <li>▶ Freiwilliges Soziales Schuljahr</li> <li>▶ Andere ehrenamtlich Tätige (z.B. bei Zeltlagern, Familienwochenenden, Veranstaltungen), die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI im Sinne des § 75 Abs. 2 SGB XII haben (Ausnahmen möglich)</li> <li>▶ Bei Personen, die im Rahmen gerichtlich verhängter Sozialstunden in einer Einrichtung tätig sind, klärt der Einrichtungsträger vor Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Gericht, ob die Person geeignet im Sinne des § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2018) ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a Abs. 1 BZRG</li> <li>▶ Organisationsverschulden<sup>6</sup></li> </ul> <p>je nach Arbeitsfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 72a SGB VIII</li> <li>▶ § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2018)</li> <li>▶ § 44 Abs. 3 AsylG</li> <li>▶ Weitere Vorgaben gesetzlicher oder behördlicher Art oder von Kostenträgern</li> </ul>

<sup>6</sup> Sollte es zu Übergriffen auf Schutzbefohlene kommen, die mit Hilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnisses hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Die Pflicht, von Ehrenamtlichen und PraktikantInnen (ebenso wie von Haupt- und Nebenberuflichen) das eFZ zu verlangen, gilt unseres Erachtens ebenso für Pflegeeinrichtungen und -dienste, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossen haben (§ 75 Abs. 5 Satz 1,2 SGB XII) und lediglich eingestreuete Rüstige ohne Pflegegrad betreuen. Sie sind ebenso vom Geltungsbereich des § 75 Abs. 2 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX n.F. (ab 01.01.2108) erfasst, da sie schutzbedürftige Menschen betreuen.

Im Hinblick auf die Frage, ab welchem Zeitraum der Tätigkeit von Ehrenamtlichen und Praktikanten ein eFZ erforderlich ist, gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern hat zu dieser Frage am 10. Juli 2017 eine Empfehlung ausgesprochen. Demnach sind Personen dann dauerhaft ehrenamtlich im Bereich des § 75 Abs. 2 SGB XII tätig, wenn sich der tätigkeitsbedingte Kontakt über mehr als drei Monate erstreckt oder 30 Tage pro Kalenderjahr überschreitet.

Für Personen, die ein freiwilliges oder verpflichtendes Praktikum von bis zu drei Monaten absolvieren, kann auf ein eFZ verzichtet werden. Diese Sichtweise wurde auch von der Landesentgeltkommission Bayern in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2017 vertreten.

**Zu beachten:** In ihrer Empfehlung weisen die Leistungserbringerverbände jedoch darauf hin, dass es den Einrichtungsträgern freigestellt ist, vor Ort im Zweifelsfall strengere Anforderungen an die Vorlage des eFZ zu stellen.

Bei Ehrenamtlichen und PraktikantInnen (ebenso wie bei Haupt- und Nebenberuflichen), die in Diensten der Offenen Behindertenarbeit, sozialpsychiatrischen Diensten und psychosozialen Beratungsstellen, soweit sie nicht auch vertragsgebundene Leistungen nach §§ 75ff. SGB XII bzw. §§ 123 SGB IX §§ erbringen, eingesetzt sind, kann auf die Einsichtnahme in ein eFZ verzichtet werden.

### 3.3. Externe Personen/Dienstleister/Subunternehmen

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle Personen, die selbständig oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt, Leistungen in Einrichtungen der Caritas erbringen und Kontakt mit Minderjährigen oder Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI gemäß § 75 Abs. 2 SGB XII haben. Diese Leistungen sind z.B. Englischstunden, Logopädie, Sportangebote, Ergotherapie oder fremdvergebene Fahrdienste.

Dabei muss bei Personen, die als Selbständige eine Leistung in einer Einrichtung erbringen, verpflichtend Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

Bei Personen, die als Beschäftigte eines Leistungsanbieters Leistungen in einer Einrichtung erbringen, muss eine Vereinbarung mit dem Leistungsanbieter geschlossen werden, in der dieser sich verpflichtet, nur solche Personen mit der Leistung zu beauftragen, die im Sinne des Gesetzes persönlich geeignet sind, d.h. die keine einschlägigen Eintragungen im eFZ vorweisen.

### 3.4. Ausbilder bei der Caritas

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle Personen, die im Unternehmen Ausbilder oder Praxisanleiter insbesondere im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Altenpflegegesetzes (AltPflG) sind.

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Alle Ausbilder und Praxisanleiter in allen Bereichen (kaufmännisch, hauswirtschaftlich etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ In allen Einrichtungen und Diensten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30 BZRG</li> <li>▶ § 25 JArSchG</li> </ul>

### 3.5. Auszubildende in Einrichtungen der Caritas

**Wer muss ein eFZ vorlegen?** Alle Personen, die eine Ausbildung absolvieren, die im Rahmen der praktischen Ausbildung die Betreuung von Minderjährigen oder Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI aufgrund § 75 Abs. 2 SGB XII in Einrichtungen/Diensten der Caritas beinhaltet.

Personenkreis	Einrichtung/Dienst	Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Studierende inklusive OptiPrax-Studierende in Ausbildung der Fachakademien für Sozialpädagogik (SPS, Berufspraktikanten)</li> <li>▶ Fachschüler HeilerziehungspflegerIn/Heilerziehungspflegehelfer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einrichtungen und Dienste, die Vereinbarungen mit dem Kostenträger nach §§ 75ff. SGB XII bzw. §§ 123 SGB IX geschlossen haben, z.B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Heilpädagogische Tagesstätten für Kinder und Jugendliche</li> <li>▶ Stationäre Einrichtungen für Kinder bzw. Erwachsene mit Behinderung</li> <li>▶ Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung</li> <li>▶ Werkstätten und Förderstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung</li> </ul> </li> <li>▶ Alle Einrichtungen/Dienste, die Leistungen und andere Aufgaben des SGB VIII erbringen bzw. die Maßnahmen durchführen, die mit Geldern der Jugendhilfe bezuschusst werden z.B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung</li> <li>▶ Heimerziehung</li> <li>▶ Jugendarbeit</li> <li>▶ Erziehung in einer Tagesgruppe (HPT)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 30a BZRG</li> <li>▶ §§ 75ff. SGB XII bzw. §§ 124 SGB IX (01.01.2018)</li> <li>▶ § 72a SGB VIII</li> </ul>

**Zu beachten:** Bei Auszubildenden zur Pflegefachkraft bzw. PflegehelferIn ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre die Vorlage eines eFZ nicht klar geregelt. Wir empfehlen, bis zur Klärung des Sachverhaltes die Einsichtnahme in ein einfaches Führungszeugnis nach § 30 BZRG vorzunehmen.

## 4. Katalog der Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen

Folgende Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis aus dem Strafgesetzbuch (StGB) führen zu einem Tätigkeitsausschluss in der Arbeit mit Minderjährigen sowie Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- §§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung **nicht im Rahmen Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb SGB XI**
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen **nicht im Rahmen Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb SGB XI**
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**Zu beachten:** Straftaten, die nicht in diesem Katalog aufgeführt sind und demnach nicht zu einem Tätigkeitsausschluss im kinder- und jugendnahen Bereich bzw. in Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb SGB XI führen, unterliegen einem Verwertungsverbot durch den Dienstgeber, d.h. sie dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Art und Weise verwertet werden.

Für Personen, die mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen im Sinne des JArbSchG betraut sind, gelten besondere Regelungen (siehe gesetzliche Grundlagen).

## 5. Prüfschema zur Einsichtnahme in ein eFZ bei Ehrenamtlichen

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen die Vereinbarungen mit den Jugendämtern den Trägern der Einrichtung/des Dienstes einen gewissen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob bei neben- und ehrenamtlichen Personen, nicht bei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen, die Einsicht in das eFZ notwendig ist. Im begründeten Einzelfall kann von der Einholung eines eFZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial für die Minderjährigen nahezu ausgeschlossen werden kann.

Als grundsätzliche Orientierung fallen hierunter Personen mit einer sehr geringen Kontaktintensität zu Minderjährigen, z.B. mit einmaligem Kontakt, der unter der Kontrolle anderer Personen bzw. Fachkräfte stattfindet<sup>7</sup>.

Das unten stehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Arbeit mit Minderjährigen von einer Vorlage des Führungszeugnisses ausgenommen werden können.

**Auswertung des Prüfschemas:** Nur wenn alle Tätigkeitsmerkmale mit „nein“ angekreuzt wurden, kann auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.

Kriterien	Bewertung	
<p><b>Die Tätigkeit wird im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführt und</b></p> <p>...beinhaltet steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeiten.</p> <p>...berührt die persönliche bzw. intime Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, pflegerische Tätigkeiten, Hilfe beim Ankleiden).</p> <p>...wird von Jugendlichen (14 - 17 Jahre) ausgeführt und es besteht eine Altersdifferenz zu den Kindern/Jugendlichen von mehr als einem Jahr.</p> <p>...betrifft Kleinkinder, Minderjährige mit Behinderung oder mit sonstigen persönlichen Einschränkungen, die ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln.</p> <p>...wird allein von der tätigen Person durchgeführt (nicht im Team).</p> <p>...betrifft ein einzelnes Kind oder Jugendlichen (z.B. Einzelpate, Nachhilfeunterricht).</p> <p>...findet in Räumlichkeiten statt, die von außen nicht einsehbar oder abgeschlossen sind (z.B. Wohnbereich, Zimmer, Übungsraum).</p> <p>...wird mit einer Gruppe ausgeführt, die sich regelmäßig mit den gleichen Teilnehmern trifft.</p> <p>...findet am Stück über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) statt.</p> <p>...erstreckt sich über Nacht.</p>	ja	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Schema kann sinngemäß auch für die Beurteilung von Tätigkeiten mit erwachsenen Schutzbefehlten im Bereich der Eingliederungshilfe und Pflege außerhalb des SGB XI oder für die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses in anderen Tätigkeitsfeldern mit Schutzbedürftigen verwendet werden.

<sup>7</sup> Siehe Fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung am 12.03.2013 (geändert am 17.09.2013)

## 6. Vorlagen

### 6.1. Aufforderung erweitertes Führungszeugnis

An das Einwohnermeldeamt

#### **Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Der >Name der Organisation< bestätigt, dass für die (zukünftige) Tätigkeit von Frau/Herr >Name des Antragstellers/der Antragstellerin, geboren am >Datum< in >Name der Einrichtung/Dienststelle< die Voraussetzungen für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen:

- Die Erteilung des erweiterten Führungszeugnis ist für die Betreuung von erwachsenen leistungsberechtigten Menschen z.B. mit Behinderung und Pflegebedürftigen in § 75 Abs. 2 Satz 4 SGB XII unter Bezugnahme auf den § 30a Abs. 1 BZRG vorgesehen.

#### **Oder**

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII
- eine sonstige berufliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger
- eine sonstige ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger
- eine Tätigkeit, die in einer der zuvor genannten Punkte vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

Frau/Herr >Name des Antragstellers/der Antragstellerin< ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

#### **Bestätigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zur Ausnahme von der Gebührenpflicht:**

Die Tätigkeit von Frau/Herr >Name des Antragstellers/der Antragstellerin< entspricht einer ehrenamtlichen Tätigkeit, für die kein Anspruch auf eine Vergütung besteht.

- die Tätigkeit wird für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt
- die Tätigkeit wird im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt, nämlich als > z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Freiwilligendienst aller Generationen<

---

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Trägers

## 6.2. Selbstauskunft mit Selbstverpflichtungserklärung

**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für tätige Personen<sup>8</sup> zur persönlichen Eignung in Einrichtungen und Diensten des >Name der Organisation<, in denen Personen betreut, gepflegt, erzogen, beraten, vermittelt und ausgebildet werden.**

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft<sup>9</sup> bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist (§§ 29 Absatz 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) auf sexueller Ebene zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

Hiermit erkläre ich, dass ich wegen folgender oben genannter Straftat/en gerichtlich bestraft bin:

Straftatbestand: \_\_\_\_\_

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: \_\_\_\_\_

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftaten gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:  
\_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII bzw. § 75 Abs. 2 SGB XII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

---

Ort, Datum

Unterschrift

### 6.3. Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, wenn dieses nicht zur Personalakte genommen wird

erstmalige Vorlage       Wiedervorlage; letzte Vorlage am \_\_\_\_\_

Grund der Prüfung (nach § 30a Abs. 1 BZRG): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsort)

hat ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

**Die oben genannte Person ist tätig**

haupt-/nebenberuflich

als Honorarkraft

ehrenamtlich

Datum der Ausstellung: \_\_\_\_\_

**Ergebnis der Einsichtnahme:**

Oben genannte Person ist wegen einer Straftat/Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB oder zusätzlich nach 184i, 201a Absatz 3 (zusätzliche Straftaten im Bereich der Jugendhilfe) rechtskräftig verurteilt.

ja

nein

**Tag der erneuten Vorlage des erweiterten Führungszeugnis (spätestens nach 5 Jahren):**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Das Führungszeugnis wurde ohne Anfertigung einer Kopie zurückgegeben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Diese Dokumentation ist unverzüglich zu vernichten, wenn keine Tätigkeit aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit ist diese Dokumentation spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

<sup>8</sup> Mit dem Begriff „tätige Personen“ sind die Beschäftigten einschließlich der Leitungen, nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätige, Freiwillige, Praktikanten, Auszubildende, im FSJ/BFD Tätige sowie Werksauftragsnehmer und Leiharbeiter gemeint.

<sup>9</sup> Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

#### 6.4. Wiedervorlageliste zum erweiterten Führungszeugnis

Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse für das Jahr XXXX

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Datum Wiedervorlage	Angefordert am	Vorgelegt am

## 7. Gesetzliche Grundlagen (Stand 10.09.2017)

### § 30a BZRG, Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

### § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen,

wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## § 75 SGB XII Einrichtungen und Dienste

- (1) Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13. Die §§ 75 bis 80 finden auch für Dienste Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger von Einrichtungen sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.
- (3) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über
  1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
  2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
  3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.
- (4) Ist eine der in Absatz 3 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, darf der Träger der Sozialhilfe Leistungen durch diese Einrichtung nur erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 76 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 3 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Trägers der Sozialhilfe mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Träger der Sozialhilfe hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpfe-

ge und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches, soweit nicht nach den Vorschriften des Siebten Kapitels weitergehende Leistungen zu erbringen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel getroffen worden sind.

### **§ 124 SGB IX n.F. (gültig ab 1.1.2018)**

Geeignete Leistungserbringer

- (1) 1 Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. 2 Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. 3 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). 4 Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. 5 In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzu beziehen. 6 Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.
- (2) 1 Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. 2 Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. 3 Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den **§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236** des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. 4 Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. 5 Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. 6 Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. 7 Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. 8 Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. 9 Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. 10 Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.
- (3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

### **Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen**

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,

3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184i, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.



